



Antworten von ARD und ZDF zur so genannten „Grundverschlüsselung“

verabschiedet am 19. Juni 2006

Zusammenfassung

Der Begriff „Grundverschlüsselung“ ist *Etikettenschwindel*: Es geht nicht um die Förderung der Digitalisierung oder um eine technische Maßnahme, sondern um den Einstieg in die Entwicklung kommerzieller *pay*-Geschäftsmodelle.

Mit der „Grundverschlüsselung“ droht eine *digitale Spaltung* der Bevölkerung. Das deutsche Mediensystem mit seinem breiten und vielfältigen *free-tv*-Angebot würde grundlegend verändert.

Die „Grundverschlüsselung“ ist nicht zum Schutz vor *Piraterie* erforderlich. *Urheberrechtliche* Vorschriften eröffnen gerade die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Verbreitung von Rundfunk. Gebietsabschottungen widersprechen grundlegenden europäischen Prinzipien.

Die „Grundverschlüsselung“ bürdet *jedem* Zuschauer die Kosten einer für die Nutzung von *pay-tv*-Angeboten notwendigen Infrastruktur zwangsweise auf.

Die *Adressierbarkeit* der Endgeräte wirft erhebliche u. a. *datenschutzrechtliche* Risiken auf (Steuerung des Verbrauchers und Überwachung seines Verhaltens).

Die Freischaltung von *free-tv*-Angeboten beweist, dass eine „Grundverschlüsselung“ nicht notwendig ist. Schon heute können digitale Entgeltangebote individuell adressiert und abgerechnet werden.

Auch in unseren Nachbarstaaten gibt es keineswegs eine „Grundverschlüsselung“ von *free-tv* gegen gesondertes monatliches Entgelt. Dessen ungeachtet ist die Situation in anderen europäischen Staaten nicht mit der deutschen vergleichbar.

Dem *Jugendschutz* kommt bei der „Grundverschlüsselung“ nur eine Alibi-Funktion zu: Alles, was technisch und programmlich möglich ist, soll nutzbar werden, ohne dass zuverlässig verhindert werden könnte, dass Minderjährige Zugang zu sie gefährdenden Inhalten haben.

Die „Grundverschlüsselung“ hemmt Ausbau und Nutzung aller digitalen Verbreitungswege. Die Einführung einer Verschlüsselung begünstigt nicht die Einführung neuer Entwicklungen, sondern neuer Geschäftsmodelle.

Die „Grundverschlüsselung“ ist auch unter *wettbewerbsrechtlichen* Aspekten bedenklich: Es sollen technische Standards durchgesetzt werden, ohne dass die Spezifikation nachvollziehbar ist. Decoderhersteller werden behindert, kleinere Sender diskriminiert.

Die „Grundverschlüsselung“ zielt auf eine *Marktabstottung* und schafft Abhängigkeiten sowohl der Endgerätehersteller als auch nicht beteiligter Programmanbieter.

Die „Grundverschlüsselung“ ist nicht erforderlich, um *Investitionen* zu finanzieren.

Der Verweis auf *Entgeltmodelle* im Bereich der Kabelweiterverbreitung sowie über DSL verfängt nicht.

Die „Grundverschlüsselung“ würde der *Medienkonzentration* aufgrund der zunehmenden vertikalen Integration der Beteiligten weiter Vorschub leisten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss für jeden frei, ohne zusätzlichen wirtschaftlichen oder technischen Aufwand empfangbar sein. Er kann daher weder auf eine verschlüsselte Verbreitung noch auf verbleibende Verbreitungswege verwiesen werden.

Im Einzelnen:

Was bedeutet der Begriff „Grundverschlüsselung“?

Schon der Begriff „Grundverschlüsselung“ ist ein Etikettenschwindel: es geht nicht um den besten Weg der Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege, sondern um das effizienteste Mittel für die Entwicklung kommerzieller „Pay-Geschäftsmodelle“.

Das Wort „Grundverschlüsselung“ vermittelt den Eindruck, hier gehe es lediglich um eine grundlegende technische Maßnahme, die sich von der Verschlüsselung von pay-tv-Angeboten abgrenze. Technisch besteht jedoch keinerlei Unterschied. Auch die monatlich und dauerhaft vorgesehenen Infrastrukturgebühren würden eine Unterscheidung zu pay-tv-Angeboten kaum noch ermöglichen. In Wirklichkeit geht es darum, mit der Verschlüsselung der free-tv-Signale die Beziehung zum einzelnen Nutzer und Endkunden zu kontrollieren.

Welche Bedeutung kommt der „Grundverschlüsselung“ tatsächlich für die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege zu?

„Grundverschlüsselung“ ist keineswegs notwendig, um der Digitalisierung in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen. Bereits heute sind ca. 40 % der Satellitenhaushalte auf digitale Decoder umgestiegen. Auch die terrestrische Verbreitung bekommt durch DVB-T neuen Aufschwung.

Die Verschlüsselung würde die Digitalisierung in Deutschland nicht beschleunigen. Im Gegenteil: Sie würde den für 2010 angestrebten digitalen switch-over gefährden. Die Digitalisierung wird nämlich vor allem durch free-tv-Geräte

vorangetrieben. Die Erhebung zusätzlicher Gebühren ist daher kontraproduktiv, da sich mancher Verbraucher entscheiden wird, so lange als möglich beim unentgeltlich analogen Empfang zu bleiben. Ob sich die Set-Top-Boxen der SES-Astra-Plattform in überschaubarer Zeit in nennenswertem Umfang auf dem deutschen Markt verbreiten lassen, muss bezweifelt werden.

Dass die Verschlüsselung eine Digitalisierungsbremse schaffen würde, zeigen die Entwicklungen im Kabel, die das pay-tv keineswegs befördert hatte. Die geringe Marktpenetration (zwei Millionen digitale Kabelhaushalte) verdeutlicht, dass der Weg falsch war und bis heute falsch ist.

SES-Astra spricht selbst davon, das eigene Portfolio erweitern und die gesamte Bandbreite nutzen zu wollen, einschließlich des Angebotes interaktiver Dienste, Einzelabruf von Filmen, Spartenangebote etc. Es geht um eine neue Vertriebsform und den Aufbau einer eigenen Endkundenbeziehung, - und zwar allein zum Zwecke des Verkaufes entsprechender Zusatzangebote.

Hinter den Freischaltgebühren sowie dem monatlich zu entrichtenden Entgelt steht nichts anderes als ein bestimmtes business Modell, bei dem es letztlich um die Heranführung der Endverbraucher an das Bezahlfernsehen geht. Mit einem pay-tv-light sollen diese auf den Einstieg in das umfassende Bezahlfernsehen vorbereitet werden. Attraktive Sportereignisse, Spielfilme und andere Premiumprodukte, interaktive Spiele- und sonstige Kanäle sollen mittelfristig nur noch gegen Extragebühren empfangbar sein, die es ohne Verschlüsselung nicht geben würde. Zugleich soll eine zusätzliche Einnahmequelle für das werbefinanzierte Fernsehen geschaffen werden, für die die Zuschauer aufzukommen haben. Durch die digitale „Grundverschlüsselung“ wird das free-tv zum Mautfernsehen.

Im übrigen würden durch die verschlüsselte Verbreitung selbst für SES-Astra kaum neue Kosten entstehen, so dass die vorgesehene Gebühr eigentlich die Vertriebs- und Marketingkosten amortisieren sollen.

Trifft es zu, dass die „Grundverschlüsselung“ ein technisches Instrument ist, um digital verbreitete Angeboten vor unerlaubtem Zugriff zu schützen?

Dies ist nur für solche Angebote zutreffend, bei denen im Gegensatz zum allgemein zugänglichen Rundfunk jeder Zugriff einzelentgeltlich abgerechnet werden soll. Es bedeutet zugleich jedoch, dass hier ein digital divide droht, denn diejenigen Bevölkerungsteile, die weniger zahlungskräftig sind, werden sich entsprechende Inhalte nicht mehr leisten können. Eine digitale Spaltung in information-haves und information-have-nots würde zugleich dem erklärten Ziel, eine europäische Informations- und Wissensgesellschaft aufzubauen, entgegenlaufen.

Angesichts der Bedeutung der Satellitenübertragung würde es bei Abschaltung der analogen Übertragung für bestimmte Bevölkerungsschichten unter Umständen keine frei empfangbaren Angebote der privaten Sender mehr geben. Die vorgesehene Verschlüsselung würde das deutsche Mediensystem, mit seinem breiten und vielfältigen free-tv-Angebot, grundlegend verändern.

Mittelfristig würde schließlich die Gefahr bestehen, dass es zu einer Ausdünnung der bisher praktisch weltweit einmaligen Vielfalt der deutschen free-tv-

Landschaft kommt. Das Entgelt, das regelmäßig und auf Dauer zu entrichten sein soll, erleichtert den Übergang in eine wachsende pay-tv-Welt, die zur Stimulierung der Nachfrage mit einer künstlichen Verknappung der free-tv-Angebote einhergehen wird.

Im übrigen bleibt unklar, was der Schutz „vor unerlaubtem Zugriff“ bedeuten soll. Die sog. Schwarzseherproblematik existiert beim Satellitenempfang bisher nicht.

Stimmt es, dass die „Grundverschlüsselung“ unverzichtbar ist, um das Sendesignal vor Piraterie und einer Verletzung seiner Integrität zu schützen? Ist die „Grundverschlüsselung“, zusammen mit der Anforderung zur territorialen Rechtswahrnehmung, damit zugleich auch Folge und Voraussetzung für eine zukunftsichere Digitalisierung?

Das Sendesignal ist keineswegs die Hauptquelle der Piraterie. So steht das free-tv beispielsweise bei Spielfilmen am Ende der gesamten Auswertungskette (nach Kino, DVD, pay-tv etc.). Bis es zur Verbreitung im free-tv kommt, sind die meisten Filme bereits vielfach illegal aus- und verschlüsselt! – Quellen im Internet verfügbar. Im Rahmen von Standardisierungsarbeiten wird gegenwärtig an Signalisierungen („no illegal redistribution over the internet“) gearbeitet, die gerade nicht auf Verschlüsselung der Fernsehsignale aufbauen. Auch die Fußball-WM 2006 beweist überzeugend, dass herausragende Sportereignisse im free-tv übertragen werden können, ohne dass durch technische Mechanismen ein overspill vermieden werden muss. Die Interessen der Rechteinhaber werden durch Vereinbarungen zum Schutz der jeweiligen nationalen Exklusivität der eingeräumten Rechte gewahrt.

Urheberrechtliche Argumente sprechen ebenso wenig für eine „Grundverschlüsselung“:

Die EG-Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk- und Kabelweiterverbreitung eröffnet gerade die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Verbreitung von Rundfunkprogrammen: Maßgeblich für den Rechteerwerb ist der Sende-landgrundsatz, d. h. Rechte müssen für das Land erworben werden, in denen die Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Soweit gleichwohl Rechteinhaber eine geografische Eingrenzung des Lizenzgebiets auch bei der Satellitenverbreitung fordern, würde die Verschlüsselung einen Rückschritt in die europäische Kleinstaaterei bedeuten. Hieraus begründet sich auch keineswegs die Notwendigkeit, die Angebote erst gegen Erhebung einer zusätzlichen Gebühr wieder zu entschlüsseln und den Endkunden zugänglich zu machen. Ein entsprechendes Verfahren wirft urheberrechtlich vielmehr die Frage auf, ob dann die Programmwiedergabe nicht zu einem pay tv-Angebot wird, was dazu führen würde, dass der ausstrahlende Sender ein pay tv-Senderecht erwerben müsste. Die Kosten hierfür würden natürlich wieder auf die Endkunden umgelegt werden.

Die Nutzung der Rechte wird im Hinblick auf die Systemkosten durch die Verschlüsselung auch nicht etwa verbilligt. Die vorgesehene Entgeltbeziehung dürfte zukünftig bei dem Satellitenbetreiber eine eigene urheberrechtliche Verantwortlichkeit begründen. In Ermangelung getrennter originärer Erstsendungen würden dann, wie bereits jetzt im Kabel, auch über den Satelliten Erst-

senderechte genutzt, die den Rechteerwerb für das Sendeunternehmen verteuern könnten.

Last but not least: Jegliche Form der Gebietsabschottung widerspricht grundlegenden europäischen Prinzipien. Die raison d'être der Fernsehrichtlinie ist ein frei empfangbares grenzüberschreitendes Fernsehen zur Förderung eines gemeinsamen Europas, mithin dem Grundsatz des free flow of information verpflichtet. Statt eines ungehinderten Austauschs von Rundfunkleistungen über die Grenzen würde die „Grundverschlüsselung“ neue Schranken errichten. Auch die nationale Schutzlistenregelung verfolgt gerade das Anliegen, eine free-tv-Ausstrahlung speziell von herausragenden Ereignissen zu gewährleisten, - zugunsten eines allgemeinen Zugangs der breiten Bevölkerung. Die Kernaussage der Kabel- und Satellitenrichtlinie ist der Sendelandgrundsatz, um gerade unverschlüsseltes Satellitenfernsehen zu ermöglichen. Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Absicherung der grenzüberschreitenden Kabelweitersendung würde durch eine „Grundverschlüsselung“ aller Übertragungswege nutzlos. Auch die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Nutzung von Parabolantennen vom Juli 2001 verdeutlicht, dass die Satellitenverbreitung in der Gemeinschaft zu einem im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Sinne Mitte der Verflechtung geworden ist.

Wird mit der „Grundverschlüsselung“ nicht eine Option geschaffen, neben free-tv auch alle Formen von pay-tv-, interaktiven und individualisierten Diensten anzubieten und somit dem Verbraucher leichter zugänglich zu machen?

Die „Grundverschlüsselung“ führt dazu, dass jeder Zuschauer für die technische Infrastruktur aufzukommen hat, die zur Nutzung von pay-tv-Angeboten notwendig ist, - und zwar auch dann, wenn er – wie 80 % der Bevölkerung in Deutschland – keine solchen Dienste nutzen möchte. Die Infrastrukturkosten speziell des pay-tv-Modells werden somit auf alle Zuschauer zwangsweise umgelegt. Hinzu kommt, dass sich die Preise für die Decoder durch den Einbau einer Entschlüsselungseinheit verteuern werden und Zusatzkosten für den Betrieb/die Verwaltung der personalisierten Abrechnung anfallen. Die „Marktbeteiligten“, die diese Kosten tragen sollen, sind keine anderen als die Zuschauer.

Die konkrete finanzielle Belastung ist für den Zuschauer nicht überschaubar:

Die Rede ist z.Z. von einem Betrag von unter 100,- € für die Anschaffung des Decoders (einfache free-tv-Boxen sind demgegenüber bereits für ca. 40,- € erhältlich) – die, soweit eine (kostenaufwendige) Nachrüstung ausscheidet, in mindestens fünf Millionen Haushalten anstehen würde, ferner eine einmalige Freischaltgebühr in Höhe von ca. 10,- € sowie ein monatliches Entgelt von unter 5,- €. Nicht erwähnt wird, dass diese Summen für jeden einzelnen Decoder anfallen sollen, so dass eine Reihe von Haushalten mit entsprechenden Mehrfachgebühren belastet würden. Völlig unklar ist des Weiteren, ob und ggf. in welcher Form Ausnahmen möglich sein sollen. Nicht in der von SES-Astra aufgemachten Rechnung berücksichtigt ist schließlich, dass viele Angebote der Sender, jedenfalls mittelfristig, nur noch gegen Extragebühr zu empfangen sein werden.

Viele Verbraucher hatten sich bei ihrer Entscheidung zwischen Kabel und Satellit vor allem von Fragen gerade der Entgeltstruktur leiten lassen. Für den Satellit-

tenempfang spricht, dass jener mit dem einmaligen Aufwand des Erwerbs einer Satellitenschüssel abgegolten ist und nicht, wie das Kabel, die Entrichtung einer monatlichen Gebühr verlangt. Eben dies würde sich mit dem Verschlüsselungsvorhaben grundlegend ändern. Demgegenüber ist wenig erkennbar, welche Vorteile der Kunde durch die „Grundverschlüsselung“ bekommen würde. Vielmehr würde der Verbraucher bei seiner Entscheidung für den digitalen Satellitenempfang offenbar über die Verfügbarkeit frei empfangbarer Programme getäuscht.

Da bislang alle privaten free-tv-Angebote unentgeltlich empfangbar waren, bringt das neue Modell für den Zuschauer in jedem Fall eine Verteuerung mit sich.

Auch auf einer offenen und diskriminierungsfreien Plattform gibt es ausreichend Platz für alle Arten von Sendern, Angeboten und Nutzungsformen. Eine Verschlüsselung ist hierfür nicht erforderlich.

SES-Astra plant nach eigenen Aussagen derzeit in keinem anderen europäischen Land außer Deutschland eine Plattform wie sie APS anstrebt. Offensichtlich gibt es doch unterschiedliche Modelle in Europa und selbst pay-tv-Anbieter benötigen dort (wie übrigens auch in der Bundesrepublik – siehe den Sonderweg von Premiere und Arena, die beide nicht APS nutzen werden) keine zusätzliche Plattform wie APS, um ihre Produkte verschlüsselt zu den Zuschauern zu bringen.

Bedarf es der „Grundverschlüsselung“, um eine breite Basis für alle denkbaren Geschäftsmodelle zu schaffen, die auf einer Adressierbarkeit der Endgeräte aufsetzen?

Der geplante Aufbau einer Endkundenbeziehung und die damit einhergehende Anschlussverwaltung für Zusatzangebote bzw. die zentrale Registrierung der bei der Abrechnung der verschlüsselten Programme anfallenden Daten wirft u.a. erhebliche datenschutzrechtliche Probleme auf. SES-Astra wird als Inkassounternehmen über sämtliche Nutzungsdaten, die ihrerseits einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert enthalten, verfügen.

Weitere Fragen und Risiken gelten der durch die „Grundverschlüsselung“ ermöglichten Überwachung des Verbraucherverhaltens, der Steuerung der Verbraucher, der Abschaffung der Möglichkeit der Privatkopie zum zeitversetzten Fernsehen durch einen technischen Kopierschutz. Hinter dem Begriff der „Adressierbarkeit“ der Endgeräte verbirgt sich letztlich nichts anderes, als die Möglichkeit, das Nutzungsverhalten jedes einzelnen Zuschauers zu durchleuchten und die Verbindung individuell angepasst auf die Geschäftsmodelle zum Anbieter ausgestalten und kontrollieren zu können.

Ist es nicht so, dass frei empfangbare Angebote per se frei geschaltet werden können, während andere Angebote gegen Entgelt frei geschaltet werden?

Die vorgesehene generelle Freischaltung von free-tv-Angeboten beweist gerade, dass eine „Grundverschlüsselung“ dieser Angebote nicht notwendig ist, sondern vielmehr allein dem Aufbau von pay-tv-Strukturen dienen soll. Zudem werden den Zuschauern die Kosten der Freischaltung aufgeladen, ohne dass er hierdurch einen Mehrwert bekommt. Digitale pay-tv-Angebote können dem-

gegenüber schon heute individuell adressiert und abgerechnet werden, die Infrastruktur ist mithin vorhanden. Die Nutzung insbesondere von entgeltlichen Abrufangeboten fordert mithin nicht, neue kostenträchtige Infrastrukturen zu schaffen. Free-tv ist, anders als pay-Angebote, ein nicht individuell adressiertes Massenangebot, das (daher) nicht auf proprietären Verbreitungswegen aufbaut, - und muss dies auch bleiben. Für individuell adressierte Angebote bietet das Internet auch mit seinen Abrechnungsmöglichkeiten eine bestens eingeführte Plattform.

Wie sieht es aber aus in Europa? Ist außerhalb Deutschlands die „Grundverschlüsselung“ nicht Normalität?

Keineswegs! Eine „Grundverschlüsselung“ gegen gesondertes monatliches Entgelt existiert in unseren Nachbarstaaten für das jeweilige free-tv gerade nicht. Zudem wird ca. die Hälfte aller über Satellit in Europa angebotenen Programme auch von kommerziellen Anbietern unverschlüsselt übertragen. Im übrigen ist die Situation in den Nachbarstaaten nicht mit der deutschen Situation vergleichbar. Dies hängt insbesondere an der jeweils verschiedenen Bedeutung der einzelnen Übertragungswege. So ist beispielsweise in dem Vereinigten Königreich die flächendeckende Versorgung über terrestrische Ausstrahlung gesichert, während in Deutschland ca. 35 % der Fernsehhaushalte Rundfunk direkt über Satellit empfangen und selbst die Kabelübertragung von einer Vielzahl der Kabelhaushalte nur über Satellitenausstrahlung möglich ist. Hinzu kommt, dass Deutschland traditionell geprägt ist von einer Vielzahl unterschiedlicher frei empfangbarer Angebote, die ihresgleichen in anderen europäischen Staaten sucht. Diese Vielfalt sollte nicht auf's Spiel gesetzt werden. Und: BBC und ITV verbreiten mittlerweile ihre Programme wieder unverschlüsselt.

Dem Jugendmedienschutz wird nur eine „Alibifunktion“ zugewiesen. Schon die verwendete Wortwahl ist verräterisch: Durch den Einsatz technischer Mittel soll den Anforderungen des Jugendschutzes Rechnung getragen werden, wenn alle Programme und Dienste über alle Netze und Endgeräte verfügbar und sowohl zeitgleich als auch zeitversetzt nutzbar werden. Alles, was technisch und programmlich möglich ist, soll also realisiert werden und dem Hinweis auf medienethische Verantwortung will man sich kurzerhand durch die Verschlüsselung entziehen. Dies führt im Ergebnis nicht zu mehr, sondern zu weniger Jugendmedienschutz.

Andere Erfahrungen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes belegen dies. So sind beispielsweise in einigen Ländern Piktogramme zur Kennzeichnung jugendungeeigneter Sendungen eingeführt worden. Auch diese Piktogramme erweisen sich dabei durchaus als „Alibifunktion“, indem problematische Sendungen entsprechend markiert werden und damit der Jugendmedienschutz als erfüllt angesehen wird. Dass solche Einschätzungen gefährlich sind, zeigt bei den Piktogrammen der deutlich eingetretene „Forbidden-Fruit-Effekt“ und bei der Verschlüsselung, dass Ende vergangenen Jahres beispielsweise die Premiere-Verschlüsselung mittels einer sog. Cerebro-Karte ausgehebelt worden sein soll.

Der Jugendschutz wird durch eine „Grundverschlüsselung“ also alles andere als gestärkt. In Wahrheit dient sie dazu, noch mehr jugendgefährdenden Inhalte rund um die Uhr zu senden, ohne dass zuverlässig sichergestellt werden kann, dass die Minderjährigen keinen Zugang zu diesen Inhalten haben.

Ermöglicht nicht allein eine „Grundverschlüsselung“, das Innovations- und Wachstumspotenzial der Digitalisierung voll auszuschöpfen?

Die „Grundverschlüsselung“ hemmt den Ausbau und die Nutzung nicht nur der digitalen Satelliten-, sondern aller digitalen Verbreitungswege. Der Zuschauer wird nämlich verstärkt auf analoge Angebot- und Verbreitungsformen zurückgreifen, da die dauerhaften Gebühren das nach oben nicht offene Medienbudget des Zuschauers belasten.

Auch die kleinteilige Rechtevergabe wird zu Lasten des Zuschauers gefördert, indem die verschiedenen digitalen Verbreitungswege getrennt vergeben werden. Die damit verbundene Rechteverteilung hat letztlich der Zuschauer zu zahlen.

Die „Grundverschlüsselung“ würde sich auch auf DVB-T negativ auswirken:

Das Vorhaben könnte den Druck erhöhen, per DVB-T übertragene Programme ebenfalls zu verschlüsseln. Entsprechende Forderungen hat die Kabelindustrie bereits erhoben. Die im Markt befindlichen DVB-T-Boxen können keine verschlüsselten Daten empfangen und müssten daher vollständig ausgetauscht werden. Ein anderes Szenario könnte der Ausstieg der privaten Programmveranstalter aus DVB-T sein.

Auch neue technische Trends, etwa HDTV, würde die „Grundverschlüsselung“ nicht begünstigen:

Die Einführung neuer technischer Entwicklungen wird nicht durch die Einführung einer Verschlüsselung begünstigt. Vielmehr sind es die jeweiligen Geschäftsmodelle (v.a. für Marketing und Vertrieb), die von einer Verschlüsselung beeinflusst würden.

Stimmt es, dass das Verschlüsselungsvorhaben die Markteintrittsbarrieren für digitale Angebote senken und somit den Wettbewerb erhöhen würde?

Das Verschlüsselungsvorhaben ist auch unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten bedenklich. Es geht um die Durchsetzung von technischen Standards für die Ausstrahlung, Verschlüsselung und Abrechnung, wobei die erforderlichen Spezifikationen nicht nachvollziehbar sind und daher eine gleichberechtigte Nutzung nicht ermöglichen. Decoderhersteller könnten hier behindert werden. Die vorgesehene Kooperation mit ProSiebenSat.1 und RTL kann zudem zu einer Diskriminierung kleinerer Sender führen. Der Vorwurf einer gemeinsamen Marktabschottung steht im Raum. Das Bundeskartellamt ermittelt bereits aufgrund eines entsprechenden Anfangsverdachts.

Ist die Infrastruktur, die entwickelt und aufgebaut werden soll, diskriminierungsfrei, markteinheitlich, senderunabhängig, mit Angeboten für alle und jeden und mit einsehbaren und nachvollziehbaren Preislisten?

SES-Astra gibt die Verschlüsselungstechnik vor. Damit entsteht eine Abhängigkeit, sowohl der Endgerätehersteller als auch nicht beteiligter Programmanbieter, zumindest was die Kundenverwaltung und den Betrieb des Playout-Centers anbelangt. Dies wiederum führt zu entsprechenden Kosten, Insolvenzrisiken,

Abhängigkeiten von der Empfangsgerätesituation und letztlich zu einer Markt-
abschottung.

Die Verschlüsselungstechnik sowie die zu erwartende Einführung weiterer pro-
priären Komponenten (z.B. blucom) wird i.ü. die Endgeräte verteuern.

Zugangsrisiken bestünden für diejenigen Programmveranstalter, die auf die von
den privaten Veranstaltern und SES-Astra gesteuerte Plattform wollen (fehlende
offene Standards für Schnittstellen, Navigatoren, fehlende Interoperabilität der
Endgeräte).

Eine etwaige Interoperabilität bzgl. anderer Satellitensysteme hängt vom Wohl-
wollen von SES-Astra ab.

Bei der technischen Umsetzung der Verschlüsselung würden die öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten, scheidet die Entwicklung eines eigenen Condi-
tional Access (CA)-Systems aus, in eine zumindest faktische Abhängigkeit von
Inhabern entsprechender Lizenzrechte geraten.

Besteht tatsächlich seitens SES-Astra ein enormer Bedarf, die Investitionen zu finanzieren?

Durch die digitale Verbreitung sinken – und steigen nicht - die Weiterverbrei-
tungskosten für ein Programm um das bis zu Zehnfache. Technische Investiti-
onen sind bereits ausreichend getätigt. Die Kosten für den insoweit nur noch
erforderlichen Ersatz bestehender Satelliten fallen tendenziell.

Im übrigen zeigt ein Blick in den aktuellen Geschäftsbericht, dass SES-Astra über
eine solide finanzielle Ausstattung verfügt: Der Betrieb von Satelliten ist danach
ein hochprofitables Geschäft. Der weltweit von SES Global erzielte Umsatz 2005
betrug 1.258,- Mio. € (2004: 1.077,80 €). SES Global meldet für 2005 eine ope-
rative Gewinnmarge (EBITDA margin) von 70,0 % (2004: 73%). Die net income
margin wird mit 30,4% im Jahre 2005 angegeben (2004: 31,6 %). Als operating
profit 2005 werden 475,8 Mio. € angegeben (2004: 393,- Mio. €). Der Profit of
the Group wird 2005 mit 381,9 Mio. € angegeben (2004: 340,- Mio. €). Den größ-
ten Teil hiervon verdiente SES Global in Europa (SES ASTRA): Umsatz 2005: 761,50
Mio. € (2004: 691,- Mio. €), Gewinn (EBITDA) 2005: 604,- Mio. € (2004: 562,40
Mio. €), operating profit 2005: 392,40 Mio. € (2004: 346,30 Mio. €), demge-
genüber betragen den Angaben zufolge die operating expenses 2005 lediglich
160,50 Mio. € (2004: 135,- Mio. €).

Erfordert die Zunahme der Übertragungswege eine Verschlüsselung der pri- vaten free-TV-Programme, um die Refinanzierung zu sichern?

Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Unternehmen schon heute
wirtschaftlich alles andere als schlecht dastehen. Während das nominelle Brut-
toinlandsprodukt im Jahr 2004 um 2,3 % gestiegen ist, konnte der private Rund-
funk seine Erträge im selben Zeitraum um 4,9 % steigern (gegenüber einem Zu-
wachs seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von lediglich 1,9 %).
Die Stagnationsphase bei den kommerziellen Sender ist, dies zeigt die Ertrags-
entwicklung deutlich, überwunden. Für das Jahr 2005 hat die RTL-Group sogar

Rekordzahlen vorgelegt: Danach stieg das Nettoergebnis der Senderfamilie um fast 50 % auf insgesamt 537 Mio. €, der Umsatz wuchs um knapp 5 % auf 5,1 Milliarden €. Auch die ProSiebenSat.1-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2005 ein Rekordergebnis. Das Vorsteuerergebnis stieg um 61 Prozent auf 350,7 Mio. Euro, der Umsatz um 8,4 Prozent auf 1,990 Mrd. Euro. Das operative Ergebnis (vor Abzug von Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte) stieg um 30% auf 418,5 Mio.€, was einer Gewinnmarge von 21 % des Umsatzes entspricht.

Die vorgesehene Revision der EG-Fernsehrichtlinie beinhaltet i.ü. im großem Umfang Liberalisierungen der bestehenden Werbebeschränkungen, einschließlich der Zulassung von Product Placement, und eröffnet auch neue Möglichkeiten der Werbeeinnahmen. Diese Liberalisierungen werden damit begründet, dass den kommerziellen Sendern in der digitalen Angebotswelt ausreichend Werbemöglichkeiten eröffnet bleiben sollen.

Den kommerziellen Programmanbietern geht es also um die Erschließung neuer zusätzlicher Erwerbsquellen. Die „Grundverschlüsselung“ dient somit offensichtlich auch dazu, für die Übertragungswegekosten der kommerziellen free-TV-Veranstalter die Zuschauer heranzuziehen.

Sind die Entgeltmodelle im Bereich der Kabelverbreitung sowie über DSL nicht vergleichbar?

Die Voraussetzungen im Kabel- und im Telefonfestnetz weichen grundsätzlich von jenen im Satellitenbereich ab. Die Finanzierungsmodelle auf den jeweiligen Märkten sind aufgrund der historischen Entwicklung, strukturell und technisch bedingt nicht miteinander vergleichbar. Bei den nunmehr angekündigte Entgelten handelt es sich um nichts anderes als um eine Verlängerung der Wertschöpfungskette.

Gäbe es Auswirkungen auf die Medienkonzentration?

Die „Grundverschlüsselung“ würde der vertikalen Medienkonzentration weiter Vorschub leisten, da sich die Beteiligten zunehmend zu Unternehmen entwickeln, die auf verschiedenen Ebenen der Wertschöpfung integriert sind. Die Abhängigkeit von proprietären Standards und damit die Gefahr der Beherrschung von Meinungsmacht auch jenseits bloßer Zuschauermarktanteile würde ebenfalls zunehmen.

Werden auch Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verschlüsselt?

Die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind mit Blick auf seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundversorgungsauftrag für jeden frei empfangbar – und ohne wirtschaftlichen oder technischen Aufwand - anzubieten. Mit der spezifischen Finanzierung in Gestalt von Rundfunkgebühren würde sich nicht vertragen, dass die Rundfunkteilnehmer für den Empfang öffentlich-rechtlicher Programme ein zusätzliches programmspezifisches Entgelt entrichten müssten. Dessen ungeachtet ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk rundfunkstaatsvertraglich untersagt, pay-tv-Programme anzubieten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann daher weder auf eine verschlüsselte Verbreitung noch auf die verbleibenden Verbreitungswege verwiesen werden. Er muss über alle bedeutsamen Übertragungswege empfangbar sein. Bereits heute empfangen fast die Hälfte aller Fernsehhaushalte in Deutschland ihre Programme über Satellit, Tendenz steigend. Auch bei einer Vielzahl der Kabelhaushalte wird der Empfang erst über per Satellit herangeführte Signale ermöglicht. Die Terrestrik spielt bei der Signalzuführung zu den Kabelnetzen keine nennenswerte Rolle mehr.

Und wie verträgt sich die Verschlüsselung mit der Rolle der Privaten?

Auch den kommerziellen Sendern, zumindest den reichweitenstarken Vollprogrammmanbiestern, obliegt mit Blick auf die Rundfunkfreiheit in gewissem Maße ein öffentlicher Auftrag. Sollte es zu der „Grundverschlüsselung“ kommen, müsste dies jedenfalls die vorrangige Berücksichtigung der Privaten beim Zugang zu den Übertragungswegen in Frage stellen.